



Landkreis Freudenstadt

Richtlinie über die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe für Hebammen und Geburtshelfer

Der Kreistag des Landkreises Freudenstadt hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2018 zur Einrichtung einer Ausbildungsbeihilfe für Hebammen und Geburtshelfer folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 — Grundlage der Richtlinie

Die Richtlinie und die Förderung richten sich nach dem Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz, HebG).

Der Landkreis Freudenstadt wendet hierfür maximal 24.000 € jährlich auf.

§ 2 — Zweck der Beihilfe

- (1) Der Landkreis Freudenstadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Ausbildungsjahr 2018, jährlich bis zu zwei Hebammen- und Geburtshelferschülern eine Ausbildungsbeihilfe mit dem Ziel, dass die Beihilfeempfänger nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung gemäß § 6 Absatz 1 HebG
 - a. als in der Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH angestellte Hebamme bzw. Geburtshelfer oder
 - b. als im Landkreis Freudenstadt ansässige, selbstständige Hebamme bzw. Geburtshelfer tätig werden.
- (2) Die Gewährung der Ausbildungsbeihilfe ist an die Verpflichtung der Beihilfeempfänger gebunden, nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zur Hebamme bzw. zum Geburtshelfer die Tätigkeit als solche im Gebiet des Landkreises Freudenstadt aufzunehmen und für die Anzahl der Monate, die sie die Ausbildungsbeihilfe bezogen haben, auszuführen.
- (3) Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Ausbildungsbeihilfe besteht nicht. Der Landkreis Freudenstadt bzw. das zuständige Auswahlgremium entscheidet über die Gewährung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (4) Durch den Abschluss des Beihilfevertrags wird kein Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis mit dem Landkreis Freudenstadt bzw. ein Anspruch hierauf begründet.

§ 3 — Beihilfeempfänger / Beihilfevoraussetzungen

- (1) Die Ausbildungsbeihilfe nach dieser Richtlinie können Personen auf Antrag erhalten, die
 - a. das 17. Lebensjahr abgeschlossen haben,
 - b. gesundheitlich geeignet sind,
 - c. Interesse an der Arbeit mit Menschen haben,
 - d. über Einfühlungsvermögen und vertrauenerweckendes Auftreten verfügen,
 - e. mindestens
 1. einen Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung oder
 2. einen Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern der Bewerber
 - a) eine mindestens zweijährige Pflegevorschule erfolgreich besucht hat oder
 - b) eine Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen hatoder
 3. die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer innehaben und
 - f. in einer nach dem Hebammengesetz staatlich anerkannten Hebammenschule die Ausbildung bzw. das duale Studium zur Hebamme bzw. Geburtshelfer absolvieren.
- (2) Keine Voraussetzungen für die Ausbildungsbeihilfe sind
 - a. Bedürftigkeit des Antragstellers,
 - b. Mindestbenotungen in den Zwischen- und Abschlussprüfungen,
- (3) Die Beihilfe ist
 - a. primär denjenigen Personen zu gewähren, die in ungekündigter Stellung bei der Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH (KLF) angestellt sind,
 - b. sekundär denjenigen Personen zu gewähren, die
 1. die nicht unter § 3 Absatz 3 Ziffer a dieser Richtlinie fallen und
 2. im Landkreis Freudenstadt wohnhaft sind und
 3. die Probezeit an der Staatlichen Hebammenschule erfolgreich bestanden haben.
- (4) Die Beihilfeempfänger sind verpflichtet, die Ausbildung zur Hebamme bzw. Geburtshelfer zügig zu absolvieren und die Prüfungen erfolgreich und möglichst in der Regelausbildungszeit abzulegen.
- (5) Nach abgeschlossener Ausbildung müssen die Beihilfeempfänger entweder
 - a. als in der Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH angestellte Hebamme bzw. Geburtshelfer oder
 - b. als im Landkreis Freudenstadt ansässige, selbstständige oder angestellte Hebamme bzw. Geburtshelferfür die Anzahl der Monate, die sie das Stipendium bezogen haben, tätig werden.
- (6) Eine Ausnahme von § 3 Absatz 3 dieser Richtlinie ist nicht möglich.

§ 4 — Art, Dauer und Höhe der Ausbildungsbeihilfe

- (1) Die Ausbildungsbeihilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Die Ausbildungsbeihilfe wird für die Dauer von maximal drei Jahren gewährt und beträgt
 - a. im Falle des § 3 Absatz 3 Ziffer a dieser Richtlinie € 1.000 (in Worten: eintausend EURO) monatlich und
 - b. im Falle des § 3 Absatz 3 Ziffer b dieser Richtlinie € 300 (in Worten: dreihundert EURO) monatlich.
- (3) Die Ausbildungshilfe endet in dem Monat, in dem der Beihilfeempfänger die Abschlussprüfung erfolgreich absolviert.

§ 5 — Nachweispflichten der Beihilfeempfänger

Die Beihilfeempfänger haben gegenüber dem Landkreis Freudenstadt die folgenden Nachweispflichten:

- a. Während der Ausbildung haben die Beihilfeempfänger in jedem Ausbildungsjahr durch Vorlage einer Bescheinigung der Staatlichen Hebammenschule nachzuweisen, dass sie die Ausbildung ordnungsgemäß absolvieren.
- b. Nach Abschluss
 1. der Zwischenprüfungen
 2. der Abschlussprüfunghat der Beihilfeempfänger das Bestehen dieser durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Zeugnisse unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Erhalt dieser nachzuweisen.
- c. Der Beihilfeempfänger hat stets alle Änderungen, insbesondere Abbruch der Ausbildung und Ruhen der Ausbildung, die sich auf die Zahlung der Ausbildungsbeihilfe auswirken können, unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach eigener Kenntnis hiervon, dem Landkreis Freudenstadt mitzuteilen.

§ 6 — Rückzahlungsklauseln

Die geleistete Beihilfe ist von den Beihilfeempfängern ganz oder teilweise an den Landkreis Freudenstadt zurückzuerstatten, wenn diese ihre vertraglichen Pflichten ganz oder zum Teil nicht erfüllen.

§ 7 — Außerordentliche Kündigung

- (1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Beihilfevertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist ist für beide Parteien möglich.
- (2) Für den Landkreis liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Beihilfeempfänger seine Pflichten aus dem Beihilfevertrag nicht erfüllt, insbesondere die Prüfungen nicht erfolgreich absolviert oder die Ausbildung abbricht.

§ 8 – Auswahl und Entscheidung

- (1) Für die Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen wird ein Auswahlgremium gebildet, das sich aus der Pflegedirektorin der KLF, der Leitenden Hebamme der KLF und einem Beauftragten des Landratsamts zusammensetzt. Die Auswahl des Beauftragten des Landratsamtes obliegt dem Landrat. Dieses Gremium erarbeitet nach persönlichen Gesprächen mit den für die Ausbildungsbeihilfe geeignet erscheinenden Bewerbern eine Entscheidungsgrundlage.
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe der Ausbildungsbeihilfe obliegt dem Aufsichtsrat der Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH.

§ 9 – Förderung der Externate bei niedergelassenen Hebammen im Landkreis Freudenstadt

Im Landkreis Freudenstadt niedergelassene Hebammen und Geburtshelfer erhalten eine einmalige Entschädigung in Höhe von € 400 (in Worten: vierhundert Euro) als Aufwandsentschädigung für die Aufnahme einer Hebammenschülerin während deren sechswöchigen Externats.